

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatmuseum Sandhofen e.V., er hat seinen Sitz in Mannheim-Sandhofen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Gestaltung des Heimatmuseums der früheren selbstständigen Gemeinde Sandhofen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Ausstellungsräume mit Beschaffung von Exponaten zur Sandhofer/Mannheimer Geschichte, Aufbau und Präsentationen von Sonderausstellungen, Ausstellung der Militärgeschichte im Rahmen des ZGMA, Erweitern und Pflege der Sammlung von Alltagsgegenständen. Zugang für die Öffentlichkeit und Kontakt zu Vereinen und Schulen herstellen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und bestrebt sind, den Vereinszweck zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Beitragsentrichtung befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die Ziele des Vereins hervorragende Dienste erworben hat. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4. Jugendliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeweils bis zum 30.09. eines Jahres auf den 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Er bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

6. Vom geschäftsführenden Vorstand ist der Ausschluss eines Mitglieds mehrheitlich zu beschließen:

- a) bei Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren
- b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) bei vereinschädigendem Verhalten.

Vom Ausschluss ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand des Vereins einlegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet dann über den Ausschluss.

7. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke und Gelder etc. sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (siehe § 6)
- b) die Mitgliederversammlung (siehe § 9)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand
- b) erweitertem Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) drei Beisitzer
- c) Ehrenvorsitzende/r.

4. Um die Heimatforschung zu fördern, sollte der Leiter des innerhalb der „Gemeinnützigen Bürgervereinigung Sandhofen

e.V.“ gebildeten Arbeitskreises Heimatforschung unter diesen Vorstandsmitgliedern sein.

§ 7 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Geschäfte des Vereins werden von dem geschäftsführenden Vorstand geführt. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeiten. Er verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins im Sinne des § 2.

2. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können von dem erweiterten Vorstand nicht aufgehoben werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten nicht beschränkt. Im Verhältnis zum Verein sind sie jedoch an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

6. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstandswahl

1. Die Vorstandschaft (siehe § 6) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Nachwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden im 4jährigen Turnus zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung soll eine Revision stattfinden. Der Prüfungsbericht wird dem Vorsitzenden übergeben und in der Mitgliederversammlung offengelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Ankündigung in der Museumszeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.
5. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 sind:
 - a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Kassiers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen zum Vorstand (soweit eine Neuwahl ansteht)
 - g) Wahl der Kassenprüfer im 4jährigen Turnus
 - h) Anträge. Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
 - i) Verschiedenes

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden und muss erfolgen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Sitzung schriftlich beantragen. Die Bekanntgabe dieser Versammlung muss wenigstens 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt sein.

§ 10a Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Sofern eine solche nicht vorhanden oder nicht abschließend ist, gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
3. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich

zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Mietverträgen oder Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins.

4. Die Abteilungen sind zur eigenen Kassenführung berechtigt. Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den Rechnungs- und Kassenprüfern des Vereins.

§ 11 Ehrungen

Langjährige Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden geehrt werden.

§ 12 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Sandhofener Heimatmuseum in Mannheim.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2003 beschlossen und am 19.04.2024 geändert.
2. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim-Sandhofen, den 13.09.2024

Die Satzung in der Fassung vom 29.03.2003 wurde am 30.09.2003 und die Änderung am 23.10.2024 in das Vereinsregister eingetragen



**Heimatmuseum
Sandhofen**

Vereinsatzung

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 29.03.2003 und geändert in der
Mitgliederversammlung am 19.04.2024**

**Eintragung in das Vereinsregister am
23.10.2024**